



Ordnung

zum Schutz der Persönlichkeitsrechte
im Umgang mit personenbezogenen Daten
im Bayerischen Judo-Verband e.V.¹

Präambel

- (1) Der Schutz personenbezogener Daten von Mitgliedern und Mitarbeitern ist aufgrund der zunehmenden Vernetzung der Informations- und Kommunikationssysteme ein maßgebliches Anliegen aller Beteiligten im BJV.
- (2) Wesentliches Ziel dieser Leitlinie ist es daher, im BJV ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau zu schaffen.
- (3) Der BJV ist sich bewusst, dass der Erfolg des Verbandes im Ganzen vor allem auch vom vertrauensvollen und sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten abhängt.

¹ Nachfolgend *BJV* genannt



Erster Teil Geltungsbereich

§ 1 Rechtsnatur der Datenschutzordnung

Diese Datenschutzordnung ist eine Richtlinie, die für den BJV bindend ist und mit Verabschiedung und Veröffentlichung durch das jeweilige Präsidium in Kraft tritt. Sie gilt für den Umgang mit allen personenbezogenen Daten natürlicher Personen, insbesondere Daten von Mitgliedern, Mitarbeitern und sonstigen Dritten sowie Vertrags- oder Geschäftspartnern.

§ 2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

- (1) Die nachfolgenden Prinzipien sollen ein gleichmäßig hohes Datenschutzniveau im gesamten BJV gewährleisten. Sie ersetzen jedoch nicht die notwendige, ggf. gesetzliche Legitimation, die dem jeweiligen Umgang mit personenbezogenen Daten zu Grunde liegen muss.
- (2) Die Erhebung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an staatliche Stellen erfolgen – soweit nicht im Rahmen einer üblichen Mitgliedsbeziehung - entsprechend den zwingenden gesetzlichen Regelungen eines Landes.
- (3) Diese Datenschutzordnung unterliegt im Übrigen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Kündigung

Die Beendigung oder Kündigung der Datenschutzordnung - ungeachtet des Zeitpunkts, der Umstände und der Gründe dafür – befreit den BJV nicht von den Verpflichtungen und/oder Regelungen dieser Datenschutzordnung betreffend die Verarbeitung bereits übermittelter Daten.



Zweiter Teil

Grundsätze

Artikel 1

Transparenz der Datenverarbeitung

§ 4 Informationspflicht

Die Betroffenen müssen über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in geeigneter Art und Weise leicht zugänglich informiert werden, zum Beispiel durch Einstellung dieser Datenschutzordnung in das Internet.

§ 5 Inhalt und Gestaltung der Information

- (1) Die Betroffenen sind über folgende Punkte ausreichend zu informieren:
- die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie dessen Kontaktadresse.
 - den beabsichtigten Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und/oder Nutzung. Aus der Information sollte hervorgehen, welche Daten warum und zu welchem Zweck wie lange gespeichert und/oder verarbeitet/genutzt werden.
 - bei Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, an wen und in welchem Umfang sowie zu welchem Zweck diese Weitergabe erfolgt.
 - über die Art und Weise der Datenverarbeitung und/oder Nutzung, (insbesondere auch dann, wenn die Verarbeitung oder Nutzung im Ausland erfolgen soll).
 - über ihre gesetzlichen Rechte (siehe Artikel 7).
- (2) Unabhängig vom gewählten Medium sollten diese Informationen den Betroffenen auf eine eindeutige und leicht verständliche Weise gegeben werden.

§ 6 Verfügbarkeit von Informationen

Den Betroffenen müssen die Informationen bei der erstmaligen Erhebung der Daten sowie danach stets bei Bedarf zur Verfügung stehen.

§ 7 Einwilligung

- (1) Sofern die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten nicht für Zwecke der Vertragsanbahnung oder –erfüllung erforderlich sind oder keine gesetzliche Erlaubnis vorliegt, ist spätestens bei Beginn der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten die Einwilligung des Betroffenen einzuholen.
- (2) Ergänzend zu den Informationspflichten aus den oben genannten Punkten, ist bei der Einwilligung folgendes zu beachten:
- Inhalt: Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen, freiwillig sein und auf einer informierten Grundlage beruhen, welche dem Betroffenen insbesondere die Reichweite der Einwilligung, aber auch die Folgen einer Nichteinwilligung aufzeigt. Die Formulierung von Einwilligungserklärungen muss hinreichend bestimmt sein und den Betroffenen über sein jederzeitiges Widerrufsrecht informieren.



- b) Formvorschriften: Die Einholung der Einwilligung muss in einer den Umständen angemessenen Form (in der Regel schriftlich oder elektronisch) erfolgen. Sie kann in Ausnahmefällen mündlich erfolgen, wenn hierbei die Tatsache der Einwilligung sowie die besonderen Umstände, die die mündliche Einwilligung angemessen erscheinen lassen, ausreichend dokumentiert werden.

Artikel 2 Zweckbindung

§ 8 Grundsatz

Personenbezogene Daten dürfen nur für diejenigen Zwecke verwendet werden, für die sie ursprünglich erhoben wurden.

§ 9 Koppelungsverbot

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene in die Verwendung seiner Daten für andere Zwecke einwilligt, als für die Zwecke der Vertragsbegründung und -erfüllung. Dies gilt nur dann, wenn dem Betroffenen die Inanspruchnahme vergleichbarer Dienstleistungen bzw. die Nutzung vergleichbarer Produkte nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.

Artikel 3 Besondere Datenverarbeitungsfälle

§ 10 Automatisierte Einzelentscheidungen

- (1) Entscheidungen, die einzelne Aspekte einer Person bewerten und für die Betroffenen möglicherweise erheblich beeinträchtigen können, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung gestützt werden. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen für die die Daten über die berufliche bzw. sportliche Leistungsfähigkeit
- (2) Sofern im Einzelfall die sachliche Notwendigkeit zur Vornahme automatisierter Entscheidungen besteht, ist der Betroffene unverzüglich über das Ergebnis der automatisierten Entscheidung zu informieren, und es ist ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Seine Stellungnahme ist angemessen zu berücksichtigen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

§ 11 Besondere Arten personenbezogener Daten

- (1) Der Umgang mit besonderen Arten von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Genehmigung oder die vorherige Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Er kann auch erfolgen, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten der verantwortlichen Stelle auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsieht, zulässig ist.
- (2) Vor Beginn einer solchen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist der Datenschutzbeauftragte des BJV ordnungsgemäß schriftlich zu Rate zu ziehen, sofern dies erforderlich ist. Insbesondere sollten Art, Umfang, Zweck, das Erfordernis und die Rechtsgrundlage der Verwendung der Daten berücksichtigt werden.



Artikel 4 Datenqualität, Datensparsamkeit und Datenvermeidung

§ 12 Datenqualität

- (1) Personenbezogene Daten müssen jederzeit korrekt sein und sind, falls erforderlich, auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten (Datenqualität).
- (2) Unter Beachtung des Erhebungs-, Verarbeitungs- oder Nutzungszwecks der Daten sind angemessene Maßnahmen dafür zu treffen, dass unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder gegebenenfalls berichtigt werden.

§ 13 Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Anonymisierung und Pseudonymisierung

- (1) Personenbezogene Daten müssen unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung ihrer Verwendung angemessen und relevant sein und dürfen den erforderlichen Umfang nicht übersteigen (Datensparsamkeit). Daten dürfen im Rahmen einer bestimmten Anwendung nur dann verarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist (Datenvermeidung).
- (2) Wo möglich und wirtschaftlich zumutbar, sind Verfahren zur Löschung der Identifikations-Merkmale der Betroffenen (Anonymisierung) bzw. zur Ersetzung der Identifikationsmerkmale durch andere Kennzeichen (Pseudonymisierung) einzusetzen. Anonymisierung und Pseudonymisierung haben so zu erfolgen, dass die tatsächliche Identität des Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wieder festgestellt werden kann.

§ 14 Profilbildungen, statistische Auswertungen

- (1) Durch organisatorische und technische Maßnahmen, die dem aktuellen Stand angewandter Konzeptionen bzw. der angewandten Technik entsprechen, ist sicherzustellen, dass Profilbildungen (z.B. Bewegungsprofile, Benutzerprofile, Konsumprofile) ausgeschlossen sind, soweit sie nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt sind oder der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Rein statistische Auswertungen oder Untersuchungen auf der Basis anonymisierter oder pseudonymisierter Daten bleiben davon unberührt.

§ 15 Datenarchivierung

Bei der Erstellung von Datenarchivierungskonzepten muss den Grundsätzen der Datenverarbeitung, insbesondere der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung Rechnung getragen werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen hat die Archivierung von personenbezogenen Daten zu unterbleiben, soweit sie nicht betrieblich notwendig oder gesetzlich erforderlich ist.



Artikel 5 Beschränkung der Weitergabe

§ 16 Weitergabe von Daten an Dritte

- (1) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an einen Dritten bedarf einer rechtlichen Grundlage. Diese kann sich auch aus der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Betroffenen oder aus seiner Einwilligung ergeben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nationale Vorschriften, insbesondere aus Gründen der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit sowie der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, bestehen, die die Weitergabe von personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken ausdrücklich vorsehen.

§ 17 Verantwortlichkeit

- (1) Bei der Weitergabe von Daten an Dritte, die nicht öffentliche Stellen sind, stellt das BJV, das die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben hat, sicher, dass diese rechtmäßig verarbeitet oder genutzt werden. Dementsprechend müssen bereits vor der Weitergabe von Daten mit dem Empfänger angemessene Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen erörtert und vereinbart werden. Soweit Vereinbarungen mit Stellen in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau geschlossen werden, sind ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte zu gewährleisten.
- (2) Auf Grundlage der allgemein anerkannten Standards müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Integrität und Sicherheit der Daten während ihrer Übermittlung an einen Dritten sicherzustellen.

§ 18 Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Wird ein Subunternehmer im Auftrag des BJV tätig, so ist neben den zu erbringenden Dienstleistungen im Vertrag auch auf die Verpflichtungen des Subunternehmers als Auftragsdatenverarbeiter Bezug zu nehmen. In diesen Verpflichtungen werden die Anweisungen des BJV (der verantwortlichen Stelle) bezüglich der Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, dem Zweck der Verarbeitung und den erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten geregelt. § 17, Abs. 1, Satz 3 dieser Datenschutzordnung gilt entsprechend.
- (2) Ohne die vorherige Zustimmung der verantwortlichen Stelle darf der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten nicht für eigene oder fremde Zwecke verwenden. Im letzten Fall müssen die oben genannten Regelungen auch mit dem (den) Subunternehmer(n) vereinbart werden.
- (3) Die Subunternehmer sind nach ihrer Fähigkeit, die oben genannten Anforderungen zu erfüllen, auszuwählen.



Artikel 6 Datenschutz-Organisation und Datensicherheit

§ 19 Datenschutzbeauftragte

- (1) Im BJV ist ein unabhängiger Datenschutzbeauftragter zu benennen, dessen Aufgabe es ist, die Beratung der verschiedenen Stellen über die gesetzlichen und/oder verbandsinternen Vorgaben bzw. die Grundsätze des Datenschutzes sicherzustellen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung neuer Verfahren frühzeitig zu beteiligen, um sicherzustellen, dass sie mit den in der vorliegenden Datenschutzordnung festgelegten Grundsätzen im Einklang sind.

§ 20 Überprüfungen des Datenschutzniveaus

Überprüfungen des Datenschutzniveaus (z.B. durch Datenschutzaudits) sollten in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, um die Wirksamkeit und den Erfolg der eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten zu überprüfen. Datenschutzaudits können intern durch den Datenschutzbeauftragten oder andere mit Prüfungsauftrag ausgestattete Organisationseinheiten, oder – in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten - durch einen unabhängigen, externen Dritten durchgeführt werden. Grundlage für die Feststellung des Datenschutzniveaus sind die für die jeweilige Organisationseinheit geltenden gesetzlichen und verbandspolitischen Vorgaben sowie die Anforderungen aus dieser Leitlinie.

§ 21 Technische, organisatorische und mitarbeiterbezogene Maßnahmen

Angemessene Geheimhaltungsverpflichtungen sind mit den Mitarbeitern bei der Aufnahme der Tätigkeit im BJV schriftlich zu vereinbaren. Darüber hinaus müssen für die Verbandsprozesse und IT-Systeme beim Umgang mit personenbezogenen Daten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

Zu diesen Maßnahmen gehören:

- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- c) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- d) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während des Transports oder der Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Kontrolle der Weitergabe),
- e) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- f) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Kontrolle des Auftragnehmers),



- g) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- h) zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. (Trennungsgebot)

Artikel 7 Rechte von Betroffenen

§ 22 Frage- und Beschwerderecht

Jeder Betroffene hat das Recht, sich jederzeit mit Fragen und Beschwerden bezüglich der Anwendung dieser Datenschutzordnung an den Datenschutzbereich des jeweils zuständigen BJV zu wenden.

§ 23 Auskunftsrecht

- (1) Jeder Betroffene kann gegenüber dem BJV jederzeit Auskunft verlangen über:
 - a) die zu seiner Person gespeicherten Daten, inkl. ihrer Herkunft und Empfänger;
 - b) den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung;
 - c) die Personen und Stellen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden, insbesondere soweit es sich um eine Übermittlung ins Ausland handelt;
 - d) die Regelungen dieser Datenschutzordnung
- (2) Die Auskunft ist dem Betroffenen in angemessener Frist in verständlicher Form zu erteilen. Sie erfolgt in der Regel schriftlich oder elektronisch.

§ 24 Widerspruchsrecht/Recht auf Löschung/Sperrung

- (1) Der Betroffene kann gegenüber dem BJV der Verwendung seiner Daten widersprechen, wenn ihm ein Widerspruchsrecht zusteht.
- (2) Das Widerspruchsrecht gilt auch für den Fall, dass der Betroffene zuvor seine Einwilligung zur Verwendung seiner Daten gegeben hatte.
- (3) Berechtigten Ersuchen zur Löschung/Sperrung von Daten sind umgehend nachzukommen. Ein solches Ersuchen ist insbesondere dann berechtigt, wenn die rechtliche Grundlage für die Verwendung der Daten weggefallen ist. Falls ein Recht auf Löschung der Daten besteht, eine Löschung aber nicht möglich oder unzumutbar ist, sind die Daten für nicht zulässige Verwendungen zu sperren. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

§ 25 Recht auf Berichtigung

Der Betroffene kann vom BJV jederzeit die Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, sofern diese unvollständig und/oder unrichtig sind.



§ 26 Recht auf Klärung und Stellungnahme

- (1) Macht ein Betroffener eine Verletzung seiner Rechte durch unzulässige Datenverarbeitung, insb. in Form eines Verstoßes gegen diese Datenschutzordnung geltend, so haben die zuständigen Stellen den Sachverhalt ohne schuldhaftes Zögern aufzuklären. Sie arbeiten dabei eng zusammen und gewähren sich gegenseitig Zugang zu allen für die Sachverhaltsfeststellung erforderlichen Informationen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte hat die gesamte einschlägige Korrespondenz mit dem Betroffenen zu koordinieren.

§ 27 Ausübung der Rechte des Betroffenen

Betroffene dürfen wegen der Inanspruchnahme der hier beschriebenen Rechte nicht benachteiligt werden. Die Art und Weise der Kommunikation mit dem Betroffenen – z.B. telefonisch, elektronisch oder schriftlich – sollte, soweit dies angemessen ist, dem Wunsch des Betroffenen entsprechen.

Artikel 8

Prozessmanagement/Zuständigkeiten im Datenschutz

§ 28 Verantwortung für die Datenverarbeitung

- (1) Der BJV ist in seiner Eigenschaft als verantwortliche Stelle insbesondere gegenüber den Betroffenen verpflichtet, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und dieser Datenschutzordnung sicherzustellen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich über Verstöße (auch schon bei Verdacht auf Verstoß) gegen Datenschutzbestimmungen und dieser Datenschutzordnung zu informieren.

§ 29 Überwachungs- und Beratungspflicht

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der nationalen und dieser Datenschutzordnung obliegt dem Datenschutzbeauftragten. Diesbezüglich sind alle Bereiche des BJV verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten über entsprechende Entwicklungen und zukünftige Pläne in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sofern keine gesetzlichen Beschränkungen bestehen, ist der Datenschutzbeauftragte befugt, vor Ort alle Verarbeitungsverfahren, bei denen personenbezogene Daten zum Einsatz kommen, zu überprüfen.

§ 30 Mitarbeiterschulung und –verpflichtung

- (1) Die Mitarbeiter des Verbands sind bezüglich der Datenschutzvorschriften und der Anwendung dieser Datenschutzordnung ausreichend zu schulen.

§ 31 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

- (1) Der Bayerische Judo Verband erklärt sich damit einverstanden, auf Anfragen der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines angemessenen Zeitraums sowie in einem zumutbaren Umfang zu antworten und deren Empfehlung zu befolgen.



Artikel 9

Begriffe und Definitionen

Automatisierte Einzelentscheidungen

sind Entscheidungen, die für den Betroffenen rechtliche Folgen nach sich ziehen oder ihn wesentlich beeinträchtigen und sich ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten stützen, mit denen bestimmte persönliche Aspekte hinsichtlich des Betroffenen bewertet werden, wie seine berufliche Leistungsfähigkeit, Kreditwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Verhalten etc.

Betroffener

jede natürliche Person mit deren personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten im BJV umgegangen wird.

Verantwortliche Stelle

ist die Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Verarbeiter von Daten

ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet (Datenverarbeitung im Auftrag).

Personenbezogene Daten

sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (Betroffener); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Umgang mit personenbezogenen Daten

ist jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie die Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination, Verknüpfung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung; dies beinhaltet auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in strukturierten, manuell erstellten Dateien.

Empfänger

ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, der personenbezogene Daten preisgegeben werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.

Besondere Arten personenbezogener Daten

sind Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Dritter

ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

Diese Ordnung wurde durch den Gesamtvorstandes des BJV am 12.02.2012 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.